

Abteilung / Aktenzeichen	Datum	Status
01 - Büro des Landrats/	08.01.2026	öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin
----------------	----------------

Ausschuss für Mobilität, Tiefbau, Geoinformation und Kreisentwicklung	29.01.2026
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Wirtschaftsförderung und Digitalisierung	05.02.2026
Kreisausschuss	11.02.2026
Kreistag	18.02.2026

Betreff **Aufstockung einer Ausfallbürgschaft zugunsten der Regionalverkehr Münsterland GmbH**

Beschlussvorschlag:

Der Kreis Coesfeld stockt seine über Beschlussfassung zur SV-10-0781 bereits zugesagte Ausfallbürgschaft für Zins- und Tilgungsverpflichtungen aus dem Darlehen der Regionalverkehr Münsterland GmbH (RVM) bis zu einem Höchstbetrag von 1,5 Mio. € einschließlich Nebenleistungen auf. Es wird eine Avalprovision festgesetzt, welche sich an marktüblichen Konditionen orientiert und die Differenz zwischen dem Marktzins und dem vergünstigten Zins aufgrund der Bürgschaft abdeckt (Bemessungsgrundlage: Restvaluta verbürgtes Darlehen).

I. Sachdarstellung

Die RVM beabsichtigt im Geschäftsjahr 2026 Darlehen i. H. v. insgesamt 39,000 Mio. € für die Netto-Finanzierung der Ersatz-Fahrzeuganschaffung für den Linienverkehr sowie der Schaffung der Gebäudeinfrastruktur für die E-Mobilität aufzunehmen.

Die Darlehensaufnahme i. H. v. 9,000 Mio. € für die Ersatz-Fahrzeugbeschaffung soll durch Sicherungsübereignung der Busse abgesichert werden. Aus dem gesamten Investitionsvolumen für die Umbaumaßnahmen der Betriebshöfe ist abzüglich der gesamten Förderung ein Betrag i. H. v. ca. 30,000 Mio. € mit Darlehensaufnahmen zu finanzieren.

Da die Umbaumaßnahmen für die einzelnen Betriebshöfe zweckgebunden sind, sollen die Darlehensaufnahmen u. a. über Bürgschaften der Kreise, jeweils für den im Kreis befindlichen Betriebshof und der jeweiligen Investitionshöhe, erfolgen. Demnach sollen Kommunalbürgschaften wie folgt zur Verfügung gestellt werden:

Kreis Coesfeld	1,500 Mio. €
Kreis Borken	3,700 Mio. €
Kreis Warendorf	4,900 Mio. €
	10,100 Mio. €

Der Kreis Coesfeld hat für den identischen Verwendungszweck in 2023 bereits eine Bürgschaftszusage in Höhe von 1. Mio. € abgegeben (vgl. Beschlussfassung zu [SV-10-0781](#)). Die Bürgschaft wurde bisher nicht umgesetzt, da sich das Projekt verzögert hat. Insofern handelt es sich faktisch um eine Aufstockung der bereits zugesagten Bürgschaftssumme um 0,5 Mio. € auf 1,5 Mio. €.

Der Kreis Steinfurt beabsichtigt seine Investitionshöhe über die Weiterreichung eines Darlehens i. H. v. 20,0 Mio. € an die RVM GmbH zu finanzieren.

Der geplante Zeitpunkt der Darlehensaufnahme ist ab dem dritten Quartal 2026 avisiert (je nach Projektfortschritt). Die Darlehensaufnahme soll mit folgenden Vorgaben erfolgen:

Darlehensart: Ratendarlehen
Kreditbetrag: 10,100 Mio. €
Laufzeit: 25 Jahre (AfA Konform)
Zinsfestschreibung: 10 Jahre (nach Ablauf neu-Prolongation)

Durch die Übernahme von Kommunal- bzw. Ausfallbürgschaften kann das Fremdkapital seitens RVM zudem zu Kommunalkreditkonditionen aufgenommen werden. Hierdurch erhält die RVM vergleichsweise günstigere Zinskonditionen.

Die vier vorgenannten Kreise haben bereits in der Vergangenheit Bürgschaften für die RVM übernommen. Die Bürgschaftshöhe betrug am 31.12.2025 insgesamt rund 2,400 Mio. €. Davon entfallen 1,204 Mio. € auf den Kreis Coesfeld für die Übernahme von zwei Bürgschaften.

Es ist vorgesehen, die Bürgschaft in Form einer modifizierten Ausfallbürgschaft zu übernehmen. Die Bürgschaftsübernahme ist nicht als notifizierungspflichtige Beihilfe i. S. d. § 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu qualifizieren, da die RVM-Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringt, das Darlehen auch ohne Kommunalbürgschaft aufgenommen werden könnte, es hinreichend bestimmt ist und mit der Avalprovision ein marktübliches Entgelt gezahlt wird.

II. Entscheidungsalternativen

Der Kreis Coesfeld übernimmt keine Ausfallbürgschaft.

III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

Finanzen: Unmittelbare Haushaltsbelastungen ergeben sich nicht; im Bürgschaftsfall könnte jedoch eine Inanspruchnahme des Kreises erfolgen. Nach den Ergebnis- und Bilanzkennzahlen der RVM wird unterstellt, dass die Kapitalgesellschaft ihre Verpflichtungen aus den Darlehnsaufnahmen dauerhaft erfüllen kann. Kommunal verbürgte Darlehen Dritter sind Eventualverbindlichkeiten und als solche als Anlage zum Haushaltsplan auszuweisen. Zum 31.12.2025 betragen die vom Kreis Coesfeld ausfallverbürgten Bankverbindlichkeiten (Restschuld) der RVM 1,204 Mio. €. Der Kreis Coesfeld erhebt von der RVM eine jährliche Avalprovision.

Die Entscheidung des Kreises zur Übernahme einer modifizierten Ausfallbürgschaft ist der Bezirksregierung Münster als Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Avalprovision wird im Produkt 20.01.01 Haushaltssteuerung, Finanzcontrolling als ordentlicher Ertrag nachgewiesen.

Personal: /

IT: /

Klima: Die Übernahme der Ausfallbürgschaft hat keine unmittelbare Klimarelevanz. Allerdings soll das vorgesehene Darlehen, welches durch die Bürgschaften abgesichert werden soll, für die Finanzierung von Umbaumaßnahmen an den Betriebshöfen verwandt werden, so dass eine Gebäudeinfrastruktur für die E-Mobilität geschaffen wird. Insofern ist eine mittelbare Klimarelevanz gegeben. Positive Effekte für das Klima werden hierdurch angestrebt.

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aus § 26 Abs. 1 Satz 2 lit. o KrO NRW.